

Protokollauszug

Zirkularbeschluss des Gemeinderates vom Donnerstag, 4. April 2024

Anwesend:

Dietmar Lampert, Vorsteher, Jonas Grubenmann, Vizevorsteher
Birgit Beck, Esther Kieber, Ewald Kieber, Karin Manhart, Christian Meier, Eva-Maria Nicolussi Vogt,
Christoph Oehri, Gemeinderäte

Zirkularbeschluss Rückkommensantrag - Genehmigung Stimmunterlagen Gemeindeabstimmung vom 28.04.2024

x E

Einleitend gilt es festzuhalten, dass aufgrund der Tatsache, dass das Referendumskomitee im letzten Moment doch noch zugestimmt hat, ihre Argumente in der offiziellen Abstimmungsbroschüre der Gemeinde zu publizieren, der vorliegende Rückkommensantrag vom Gemeinderat als dringlich behandelt werden muss.

Wenn das Referendumskomitee, wie mehrfach gefordert, eine eigene Informationsbroschüre erstellt hätte, wäre die Gemeinde nicht verpflichtet gewesen diese mit den offiziellen Abstimmungsunterlagen zu versenden.

Um die von Walter Kieber mit Schreiben vom 30.03.2024 angedrohte Aufsichtsbeschwerde bei der Regierung zu vermeiden wird mit Bezug auf den Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2024, nach Rücksprache mit Dr. iur. Wilfried Hoop, folgendes Vorgehen vorgeschlagen.

Der von Walter Kieber geforderten Nichtigklärung des Beschlusses ist nicht zu folgen, da diesbezüglich keine Nichtigkeitsgründe vorliegen, sondern inhaltlich im Lichte der Rechtsansicht der Regierung, wie sie diese zur Kleinen Anfrage geäußert hat, zurückzukommen ist und in Erwägung der diesbezüglichen Umstände der Beschluss abzuändern ist.

Aufgrund der inhaltlichen Abänderung verliert demzufolge der am 20. März 2024 gefasste Beschluss des Gemeinderates seine Gültigkeit. Einer Nichtigklärung bedarf es schon aus dem Grunde nicht, dass gemäss Art. 15 Abs. 3 Informationsgesetz die Regierung und demzufolge analog auch der Gemeinderat im Zusammenhang mit der Zusammenfassung von Stellungnahmen nach Rücksprache mit den Verfassern seinen diesbezüglich gefassten Willen nicht anders als in einer Beschlussfassung zum Ausdruck bringen kann. Demzufolge liegt die entsprechende Kompetenz des Gemeinderates vor, die einer Nichtigkeit eines solchen Beschlusses entgegensteht.

Unter Anziehung der Grundsätze von Art. 3 Abs. 2 Informationsgesetz und vor dem Hintergrund der Rechtsansicht der Regierung, wie sie diese in Beantwortung der Kleinen Anfrage zum Ausdruck gebracht hat, ist zu empfehlen, dass der Gemeinderat auf seinen Beschluss von 20. März 2024 zurückkommt und dahingehend Beschluss fasst, dass der vom Referendumskomitee verfassten Informationsbroschüre in der Abstimmungsbroschüre Platz eingeräumt wird.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 Informationsgesetz hat die Information der Bevölkerung nach den Grundsätzen der Rechtzeitigkeit, der Vollständigkeit, der Sachgerechtigkeit, der Klarheit, der Kontinuität, der Ausgewogenheit und der Vertrauensbildung zu erfolgen.

Diesen Kenntnisstand hatte der Gemeinderat anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 20.03.2024 leider noch nicht. Dies war darauf zurückzuführen, dass wir zwar im Vorfeld der besagten Gemeinderatssitzung eine Rechtsmeinung eingeholt hatten, diese sich aber nachträglich leider als nicht richtig herausstellte.

Diese Grundsätze haben den Gemeinderat zur Beschlussfassung vom 20.03. 2024 bewogen.

Vor dem Hintergrund der Rechtsansicht der Regierung, wie sie diese in Beantwortung einer Kleinen Anfrage vom 2. September 2020 zum Ausdruck gebracht hat, und wonach "hinsichtlich der nicht von der Regierung verfassten, aber abgedruckten Texte keine inhaltliche Überprüfung seitens der Regierung erfolgt, da dies im Lichte der Meinungsäußerungsfreiheit und politischen Rechte äusserst kritisch zu sehen wäre" und die Regierung dazu weiter ausgeführt hat, dass "auch wenn seitens der Regierung sachliche Argumentationen begrüsst werden, Übertreibungen, einseitige Darstellung oder Halbwahrheiten **Teil der politischen Auseinandersetzung sein können**", kommt der Gemeinderat zurück auf seinen Beschluss vom 20. März 2024 und fasst in Abänderung desselben den nachfolgenden Beschluss.

Zirkularbeschluss Gemeinderat 04.04.2024

Der Gemeinderat beschliesst, dass der vom Referendatskomitee verfassten Informationsbroschüre, wie sie der Gemeinde am 20.03.2024 übermittelt wurde, im Sinne von Art. 15 Abs. 3 Informationsgesetz als Stellungnahme in der offiziellen Abstimmungsbroschüre entsprechend Platz eingeräumt wird.

Der Gemeinderat genehmigt die definitive Abstimmungsbroschüre vom 02.04.2024.

Abstimmung: einstimmig.

Schellenberg, den 4. April 2024/Sekretariat